

rungsfall, daß bei jedem langatmigen Werke ein gewisser Prozentsatz der Kunden abfällt, durch Tod, Zahlungsunfähigkeit, Mißvergüngen und durch Umzug. Dieser Wegfall wird vom Verleger bei der Kalkulation berücksichtigt, und er gleicht sich zum Teil auch dadurch aus, daß einzelne Interessenten das bisher Erschienene von dem abgefallenen Kunden billig kaufen und dann bei ihrem Sortimenter die Fortsetzung nachbestellen. Es ist nur die Frage, ob die Verleger sich die Abbestellungen aus Gutmütigkeit, aus Anstands Rücksichten, vielleicht aus dem Gefühl der wirtschaftlichen Schwäche gefallen lassen, oder ob sie durch einen Rechtsatz dazu gezwungen sind. Ein Satz des geschriebenen Rechtes, welcher die Verleger zwänge, besteht nicht, wie ich oben ausgeführt habe. Sobald die Fortsetzungen fest bezogen sind, kann der Sortimenter sie nicht remittieren.

Vielleicht besteht ein Handelsgewohnheitsrecht. Die Bildung von Handelsgewohnheitsrecht contra legem wird zwar durch Artikel 1 des Handelsgesetzbuches ausgeschlossen, aber es giebt Juristen, welche der Ansicht sind, daß eine gesetzliche Ausschließung von Gewohnheitsrecht über die Macht des Gesetzgebers hinausgeht und somit unwirksam ist. Wir müssen daher fragen, ob die Annahme der Aufkündigung durch die Verleger opinio necessitatis erfolgt: d. h. in Folge der Ueberzeugung, hierzu verpflichtet zu sein, oder nicht. Nun meine ich aber doch: wenn ich etwas auf Grund einer Verpflichtung thue, so will ich zuerst wissen, ob der Fall der Verpflichtung überhaupt vorliegt; d. h. der Verleger würde in diesem Falle von dem Sortimenter den Nachweis oder die Bescheinigung verlangen, aus welchem Grunde er einen Teil der Fortsetzung abbestellt; wenn also der Sortimenter sagte: »einer meiner Kunden ist verzogen«, so würde der Verleger fragen: »Wohin geht er und von welchem Geschäft wird er die Fortsetzung weiter beziehen?« Da dies, so viel ich weiß, niemals geschieht*), so muß ich annehmen, daß kein Gewohnheitsrechtsatz besteht, sondern daß nur eine allgemein geübte Kulanz vorliegt, welche auch in allen anderen Geschäftszweigen täglich geübt wird.

Es bleibt also bestehen: beide Kontrahenten sind an den Lieferungsvertrag — wenn er nicht ausdrücklich à condition abgeschlossen ist — gebunden, und wenn dies zu hart dünkt, muß sich, nach Lage des bestehenden Rechtes, die Befugnis zum Rücktritt durch ausdrückliche, angenommene Erklärung sichern.

Bermischtes.

Vom österreichischen Buchhandel. — Die diesjährige Buchhändler-Abrechnung in Wien erfolgt Montag den 31. März im Rotunden-Saale der k. k. Gartenbaugesellschaft (Eingang von der Weihburggasse). Die Einsendung der Zahlungslisten samt Dedung an die Kommissionäre hat spätestens bis Montag den 24. März zu geschehen.

Zur Erledigung der vom Statthalter von Niederösterreich persönlich an den Vorsteher der Wiener Korporation, Herrn Eugen Marx, gerichteten Aufforderung, eine Liste derjenigen Bücher und Zeitschriften einzureichen, welche sich zur Kolportage eignen und vermöge ihres Inhaltes empfehlen, wurde in der Ausschuss-Sitzung der Korporation vom 12. d. M. ein Komitee gewählt, das aus den Herren Carl Konegen, Eugen Marx und Julius Schellbach besteht. Es soll nach der Darstellung des Herrn Vorstehers alle sogenannte Schundlitteratur unbarmherzig ausgemerzt werden. Alles, was gegen Anstand und Sitte verstößt, was den Patriotismus verletzt und überhaupt nicht als volksbildend angesehen werden kann, soll von der Liste fernbleiben. Der Herr Vorsteher empfahl dem Ausschusse die ernsteste Prüfung dieser Angelegenheit und gab seiner Ansicht Ausdruck, daß eine wohlwollende Haltung der Regierung hierbei anzunehmen sei. Nach seiner Meinung und Empfindung habe nur das Bestreben, die einheimische Litteratur zu schützen, in den Absichten des Statthalters gelegen.

Unter der stehend gewordenen Rubrik »Stempel-Willfür« wird in der neuesten Nummer der »Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz« folgender Fall mitgeteilt: »Wir erhielten von der Firma Braun

& Schneider in München das bekannte Petermannsche Jagdbuch. Der Zollbeamte fand in einem der Bände eine ganzseitige Illustration ohne Text und deshalb wurden alle 7 Bände als »Bilderbücher ohne Text« deklariert, und wir mußten, da alles Protestieren nichts half, 1 fl. 5 kr. Zoll bezahlen. Mit derselben Begründung könnte jedes Prachtwerk, das nebenbei Bilder ohne Textunterschrift enthält, für zollpflichtig erklärt werden.«

Vom französischen Buchhandel. — In der unter dem Vorsitz des Herrn Paul Delalain abgehaltenen Generalversammlung des »Cercle de la librairie« vom 28. Februar d. J. wurde der Vorstand (Conseil d'administration) in folgender Weise zusammengesetzt:

Präsident: M. Armand Templier; Vice-présidents: M. M. Georges Chamerot, Charles Chardon; Secrétaire: M. Henri Belin; Trésorier: M. Henri Bonasse-Lebel; Conseillers: M. M. Auguste Durand, Georges Erhard, Maurice Firmin-Didot, Albert Gauthiers-Villars, Gruingens, Léon Gruel, Jules Hetzel, Jeancourt-Galignani, Xavier Odent, Antonin Roger.

Der Geschäftsbericht des Vorsitzenden verweist des längeren bei der vorjährigen Weltausstellung, auf welcher dem französischen Buchgewerbe eine Gesamtfläche von 1445 Quadratmeter (um über 800 qm mehr als 1878) eingeräumt war. Aus dem Bericht ist weiter die Mitteilung über die Herausgabe des nützlichen Sammelwerks der Urheberrecht-Gesetzgebung hervorzuheben, über welches in Nr. 62 d. Bl. berichtet wurde.

Am gleichen Abend fand die ordentliche General-Versammlung der »Société civile des propriétaires de l'hôtel du cercle de la librairie« statt, zu welcher 53 Aktionäre mit 565 Aktien erschienen waren. — Das Aktienkapital beträgt 790000 Fr.; genau ebenso hoch belaufen sich die Werte der Immobilien, nämlich Boulevard Saint-Germain 117: 640000 Fr.; Rue Grégoire-de-Tours 29: 20000 Fr.; Rue Grégoire-de-Tours 31: 130000 Fr. Der Vorsitzende teilte mit, daß der »Cercle de la librairie«, welcher Abmieter der Gesellschaft ist, eine Summe von 15000 Fr. zur Erwerbung von 15 Aktien bestimmt habe. Die Feststellung dieser Aktien geschah durch das Los; gezogen wurden die Nummern: 188, 222, 231, 257, 270, 285, 287, 307, 309, 330, 345, 346, 481, 513, 533, welche an der Kasse des »Cercle de la librairie« ausgezahlt werden.

Die litterarische Produktion Frankreichs belief sich im verflossenen Jahre auf 14849 Veröffentlichungen und 5574 musikalische Werke.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Leiners Städte-Liste (Sortimenter-Firmen). Versendungs- und Kontinuations-Liste nach dem Alphabet der Städtenamen. Mit Angabe der Einwohnerzahl, Länder, Provinzen und der Leipziger Vertreter, sowie mit kulturstatistischen Anmerkungen. 40. Auflage. 4^o. 152 S. Leipzig, Oskar Leiner. Geheftet Preis 1 M 80 ϕ ; gebunden und mit Löschpapier durchschossen Preis 2 M 45 ϕ .

Bibliographie. Antiq. Kat. No. 145 von Heinrich Kerler in Ulm. 8^o. 21 S. 598 Nrn.

Litteraturgeschichte, Deutsche Sprache u. Litt. Kunstgeschichte, Theoret. Werke über Musik. Antiq. Kat. No. 85 von Ludwig Bamberg in Greifswald. 8^o. 42 S. 1154 Nrn.

Rechts- u. Staatswissenschaft. Antiq.-Katalog No. 86 von Ludwig Bamberg in Greifswald. 8^o. 32 S. 775 Nrn.

Geschichte, Theologie, Philosophie. (Aus der Bibliothek Franz von Holtzendorffs.) Antiq. Kat. von F. A. Brockhaus' Sortiment und Antiquarium in Leipzig. 8^o. 35 S. 1048 Nrn.

Baden, Pfalz, Württemberg, Hohenzollern. Katalog 257 von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a/M. 8^o. 49 S. 950 Nrn.

Deutsche Sprache u. Litteratur u. a. Wissenschaften. Katalog No. 206 von Wilhelm Koenner in Breslau. 8^o. 66 S. 1459 Nrn.

La France. (Histoire politique et littéraire. Beaux-Arts etc.) Catalogue No. 218 de List & Francke à Leipzig. 8^o. 58 S. 1812 Nrn.

Medicin (Augen, Ohren, Nase, Mund, Kehlkopf, Respirations-Organ). Katalog No. 229 von Heinrich Lesser in Breslau. 8^o. 18 S. 2838 Nrn.

History, modern and medieval, of the British empire, France and other European countries. Second-hand Catalogue XV of David Nutt, London. 8^o. 49 S. 1348 Nrn.

Kunstdruckerei C. G. Naumann in Leipzig. Ein Rundgang durch das Geschäft. 4^o. 16 S. Mit Textillustrationen und illustriertem Umschlag.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind 150 Tafeln aus dem »Japanischen Formenschatz«, hrsg. von S. Bing, Leipzig, E. A. Seemann (Geschenk des Herrn Verlegers). Die bedeutendsten Kenner der japanischen Kunst in Deutschland, England und Frankreich haben sich bei diesem Unternehmen unter der Redaktion des bekannten Sammlers und Kunsthändlers S. Bing vereinigt. Kurze Aufsätze von kundigster Hand behandeln einzelne Teile der japanischen Kunst.

*) Wir glauben dem Herrn Verfasser hier widersprechen zu dürfen auf Grund der Wahrnehmung, daß thatsächlich viele Verleger sich ernstlich um den Verbleib ihrer Lieferungs-Abnehmer kümmern. Bei besonders teuren Fortsetzungswerken darf letzteres sogar als Regel betrachtet werden. Fälle von gleichzeitiger Androhung der Haftung des Sortimenters für den Fortbezug sind uns allerdings nicht bekannt geworden. Red.

